

## Richtlinien zur Erfüllung der eichrechtlichen Verpflichtung zur Nettoverwiegung loser Produkte

### 1. Grundsätzliche Anforderung - Gesetzliche Grundlagen

1.1. § 43 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950 idF BGBl. I Nr. 115/2010 legt fest, dass ab dem 1.1.2012 im rechtsgeschäftlichen Verkehr die Preisermittlung bei losen Produkten ausschließlich auf Grundlage der Produktmasse zu erfolgen hat. Dies bedeutet, dass grundsätzlich die Masse jeglicher Art von Verpackungsmaterialien nicht berücksichtigt werden darf. Die Kosten für die Verpackungsmaterialien wären somit in den Grundpreis des Produkts einzukalkulieren.

1.2. Ausgenommen von dieser Anforderung bleiben „Trennblätter“ mit einer Masse von bis zu einem Gramm pro verwendetes Trennblatt. Auch handelsübliche Schutzpapiere lose zum Verkauf gelangender Süßwaren, insbesondere Pralinen oder Bonbons, können mitverwogen werden, nicht aber deren Außenverpackung<sup>1</sup>.

1.3. § 43 MEG gilt auch nicht für „Business-to-Business“-Verkaufsvorgänge sowie Vorgänge der Selbstverwiegung durch den Käufer.

1.4. Daneben sind insbesondere auch die Bestimmungen des MEG zur Verwendung der Messgeräte sowie die dazu ergangenen Eichvorschriften, vor allem für nichtselbsttätige Waagen<sup>2</sup> zu beachten. Stimmen nichtselbsttätige Waagen mit der harmonisierten Norm EN 45501:1992 überein, so ist davon auszugehen, dass den Anforderungen der Anlage 1 dieser Eichvorschriften entsprochen wird.

### 2. Technische Möglichkeiten zur Durchführung der Nettoverwiegung

#### 2.1. Mögliche Umsetzungsvarianten im Betrieb

§ 43 MEG lässt es offen, wie bei der Preisermittlung am Messgerät vorgegangen wird. Es kommen deshalb vor allem die Varianten der Nutzung einer Taraausgleichseinrichtung bzw. bei elektronischen Waagen eine mit einem feststehenden abzuziehenden Gewicht hinterlegte Tara-Taste (Taraeingabewert) sowie die Hinterlegung im Warenwirtschaftssystem in Frage.

---

<sup>1</sup> D.h. das Stanizel (Sackerl), in welche die Bonbons eingefüllt werden.

<sup>2</sup> Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen zur Umsetzung der Anhänge I und IV der Richtlinie 90/384/EWG in der Fassung der Richtlinie 68/93/EWG, mit der die Eichvorschriften für Nichtselbsttätige Waagen (NSW) erlassen werden, kundgemacht im Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3/1994.

## 2.2. Hinterlegung des abzuziehenden Verpackungsgewichts (Taraeingabe)

2.2.1. Wird zur Ermittlung des Nettogewichts der Ware nicht die Taraausgleichseinrichtung<sup>3</sup> der Waage nach Auflegen der Verpackung für das lose Produkt verwendet sondern eine Taraeingabeeinrichtung, so muss vorab ein bestimmtes abzuziehendes Gewicht hinter eine oder mehrere Tara-Fixtasten gelegt oder im Warenwirtschaftssystem (Artikelstamm) gespeichert werden.

2.2.2. Die üblichen Handelswaagen<sup>4</sup> arbeiten mit einer „Zwei-Gramm-Teilung“, d.h. die Anzeige ist in 2-g-Schritten auf dem Waagen-Display<sup>5</sup> ablesbar (2g, 4g, 6g, 8g....). Liegt nun das Gewicht der Verpackung zwischen den ablesbaren Ziffernschritten, so ist kaufmännisch ab- und aufzurunden<sup>6</sup> (z.B. das Verpackungsgewicht beträgt 4,8g, der zu hinterlegende (abzuziehende) Tara-Wert 4g; im Fall von 5,2g sind 6g abzuziehen).

2.2.3. Dabei wird im Vorfeld zu prüfen sein, dass das Gewicht der zur Verwendung gelangenden Verpackung im Durchschnitt den abzuziehenden Gewichtswerten entspricht. Im Rahmen dieser Prüfung sollte die durchschnittliche Masse des Papierses (Verpackungsmaterials) durch die gleichzeitige Wägung einer ausreichend großen Anzahl von Papieren (einzelnen Verpackungsstücken) mit anschließender Division durch die Anzahl der Papiere bestimmt werden, um mögliche Einflüsse der Verkehrsfehlergrenze auf die Bestimmung der Durchschnittsmasse zu vermeiden. Das so ermittelte (Durchschnitts-)Gewicht wäre dann gegebenenfalls gemäß Nr. 2.2.2. zu runden und anschließend zu hinterlegen bzw. einzuspeichern.

## 3. Anzeige der Nettoverwiegung auf dem Messgerät

3.1. Dem Kunden müssen eindeutig alle wesentlichen Angaben über den Wägevorgang von der Waage angezeigt und somit erkenntlich gemacht werden. Die Anzeige muss richtig und eindeutig sowie leicht ablesbar sein. D.h. es muss dem Kunden erkennbar sein, dass das Verpackungsgewicht abgezogen wird. Dies gilt auch für den angezeigten Produktpreis.

3.2. Eine weitere Möglichkeit zur Erkenntlichmachung der Preisermittlung auf Basis des Nettogewichts besteht auch in Angaben auf einem ausgedruckten Bon<sup>7</sup>.

---

<sup>3</sup> Damit kommt es insbesondere zu einer Nullstellung der belasteten Waage. Für den dabei ermittelten „Nettowert“ sind beim Betrieb der Waage die Verkehrsfehlergrenzen einzuhalten. Wird der zum Abzug gelangende Tarawert angezeigt bzw. gespeichert („Tarawägeeinrichtung“) so entsprechen die Fehlergrenzen jenen der Waage bei dem entsprechenden Wert.

<sup>4</sup> Es können natürlich auch Handelswaagen mit einer anderen Teilung in Verwendung stehen. Für solche Waagen gilt Nr. 2.2.2. mit anderen Parametern.

<sup>5</sup> bzw. der Skala.

<sup>6</sup> Siehe dazu auch die EN 45501 Pkt. 4.7.1.: Der Teilungswert des Taraeingabewerts muss dabei, unabhängig von seiner Eingabe, dem Teilungswert der Waage entsprechen oder automatisch auf den Teilungswert der Waage gerundet werden.

<sup>7</sup> Entsprechend EN 45501 Pkt. 4.6.11 (bzw. bei der Verwendung von Taraeingabeeinrichtungen auch Pkt. 4.7.3) dürfen Nettowerte ohne weitere Kennzeichnung abgedruckt werden, sofern nur diese Werte, d.h. ohne die zugehörigen Brutto- und Tarawerte, gedruckt werden. Falls dennoch eine Kennzeichnung der ohne Brutto- und Tarawerte abgedruckten Nettowerte erfolgen soll, so hat dies mit dem Symbol „N“ oder dem Wort „N(n)etto(wert)“ zu geschehen.

#### **4. Übergangsbestimmungen für Waagen ohne Tarierungsmöglichkeit**

4.1. Waagen ohne Tarierungsmöglichkeit dürfen noch bis zum 31.12.2015 für die Masse- und Preisermittlung beim Verkauf loser Produkte verwendet werden. Somit kann bei diesen Waagen die Verpackung mitgewogen werden. Allerdings muss sich die Waage am 31.12.2010 bereits in Betrieb befunden haben.

4.2. Ab dem 1.1.2016 dürfen solche Waagen nicht mehr für die Preisermittlung beim Verkauf loser Produkte im rechtsgeschäftlichen Verkehr bereitgehalten oder verwendet werden. Denkbar ist aber eine Bereithaltung bzw. Verwendung zu sonstigen Zwecken (ua Ermittlung der Nennfüllmenge bei Fertigpackungen).